

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.536

Wien, 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1649/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Welche ressortzugehörigen Organisationen, Agenturen oder Unternehmen im öffentlichen Eigentum waren in den Jahren 2019 bis 2024 von pandemiebedingten Umstrukturierungen oder Veränderungsprozessen betroffen?

- a. Wie hoch waren die Kosten dieser pandemiebedingten Umstrukturierungen? (Bitte um Aufschlüsselung)*

Die vorliegende Frage betrifft in Bezug auf die Unternehmen des Bundes, deren Anteilsrechteverwaltung dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) obliegt, operative Angelegenheiten der jeweiligen Unternehmen und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegende Frage ist daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu Frage 2

Welche konkreten, pandemiebezogenen Vorschriften und Coronamaßnahmen - bspw. Vorgaben bzgl. Impfstatus, Kontaktbeschränkungen, Home Office etc. - gab es für Mitarbeiter im Einflussbereich Ihres Ressorts bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in den Jahren 2019 bis 2024?

Es galten die entsprechenden Regeln und Maßnahmen nach den jeweils geltenden COVID-Maßnahmenverordnungen der Bundesregierung.

Zu Frage 3

Welche ressortinternen bzw. externen Projekte wurden infolge der Pandemie verschoben oder gestrichen?

Im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 („Aus Verantwortung für Österreich“) war die Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes (EStG) verankert. Nach der Regierungsbildung wurde eine Arbeitsgruppe im BMF damit befasst. Da die bereits kurze Zeit nach Regierungsbildung ausgebrochene Pandemie vorrangig die dringliche Umsetzung auch einer Vielzahl von steuerlichen Maßnahmen erforderlich machte, fand eine – wie im Regierungsprogramm angedachte – projektartige Fortsetzung im Zusammenhang mit der Neukodifizierung des EStG nicht statt. Zwar tragen einzelne (teilweise auch pandemiebedingt) umgesetzte ertragsteuerliche Maßnahmen dieser Legislaturperiode auch allgemein zu der mit der Neukodifizierung angestrebten Modernisierung des Einkommensteuergesetzes bei (zB Maßnahmen im Bereich der Vereinheitlichung der Gewinnermittlung); eine völlige Neukodifizierung des EStG wurde jedoch nicht umgesetzt. Vor diesem Hintergrund sieht das aktuelle Regierungsprogramm auch vor, die Arbeit an der Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes fortzusetzen.

Darüber hinaus ist keine Streichung von Projekten erinnerlich. Zeitliche Verzögerungen in der Projektdurchführung während der Pandemie können nicht ausgeschlossen werden: so wurde die Umsetzung des Projektes „Modernisierung der Finanzverwaltung“ um ein halbes Jahr auf den 1. Jänner 2021 verschoben.

Zu Frage 4

Wie haben sich die Digitalisierungsprozesse im Einflussbereich Ihres Ressorts durch die Pandemie verändert?

- a. *Wurden neue digitale Plattformen eingeführt oder bestehende Strukturen ausgebaut?*
 - i. *Wenn ja, welche waren das und welche Kosten waren damit verbunden? (Bitte um Aufschlüsselung)*
- b. *Welche Daten zur Nutzungsintensität digitaler Tools (z.B. Homeoffice-Infrastruktur, interne Kommunikation, Mobilitätsdatenverarbeitung) liegen Ihnen vor?*
- c. *Welche Daten zu den Kosten digitaler Tools (z.B. Lizenzgebühren für Programme) liegen Ihnen vor? (Bitte um Aufschlüsselung)*

Im BMF wurden auf Grund der Pandemie keine digitalen Plattformen eingeführt, im Kundenservice wurden allerdings bestehende beziehungsweise geplante digitale Plattformen ausgebaut beziehungsweise vorgezogen. Das Vor-Ort-Service im Finanzamt wurde auf ein Terminsystem umgestellt, welches allerdings bereits Monate davor pilotiert wurde, das heißt die dafür notwendige Software stand bereits zur Verfügung. Die Videotermine (Start mit Anfang 2022) wurden ebenfalls schon vor der Pandemie geplant, die Entwicklung erfolgte in den Jahren 2020 und 2021. Die Implementierung der Videotermine hat Kosten von 375.741 Euro verursacht, wobei nochmals zu betonen ist, dass diese Implementierung bereits vor der Pandemie geplant wurde – die Kosten daher jedenfalls angefallen wären.

Auch das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Portal des Finanzressorts ist in seiner heutigen Form bereits seit über 20 Jahren, also unabhängig von der Pandemie, als zentraler Zugangspunkt zu Informationen, verschiedenen internen Anwendungen und Tools aufgesetzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben somit täglich Zugriff darauf. Die umfassenden Funktionen des Portals ermöglichten auch während der Pandemie einen reibungslosen und effizienten Ablauf – zusätzliche Kommunikationskanäle waren nicht erforderlich. Die bestehende und gelernte Struktur des Portals wurde natürlich während der Pandemie ebenfalls wie gewohnt genutzt.

Damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundenservice den Telefondienst auch im Home-Office wahrnehmen konnten, mussten zusätzliche Lizenzen der Telefon-Software angeschafft werden. Die Kosten dazu beliefen sich auf 174.060 Euro. Diese Lizenzen stehen selbstverständlich weiterhin zu Verfügung und so können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin auch von zu Hause aus im Kundenservice tätig sein.

Darüber hinaus wird auf die bereits erfolgte Beantwortung diesbezüglicher schriftlicher parlamentarischer Anfragen wie die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 720/J vom

25. März 2025 und die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15646/J vom 5. Juli 2023 verwiesen.

Zu Frage 5

Inwiefern wurde auf temporäre Ausnahmesituationen (z.B. eingeschränkter Publikumsverkehr) mit strukturellen Innovationen reagiert?

Um den Kundinnen und Kunden möglichst rasch wieder einen Vor-Ort-Service im Finanzamt bieten zu können, wurden die zuvor bereits pilotierten Terminvereinbarungen sehr rasch auf ganz Österreich ausgedehnt. Damit konnte sichergestellt werden, dass der damals notwendige physische Mindestabstand eingehalten wurde. Diese Terminvereinbarungen haben sich äußerster Beliebtheit erfreut, sodass diese auch nach der Pandemie beibehalten wurden (allerdings mit einem noch größeren Terminangebot).

Zusätzlich wurde es ermöglicht, persönliche Termine auch als Videotermine wahrnehmen zu können, das heißt gänzlich ohne Anreise zum Finanzamt.

Zu Frage 6

Welche externen Beratungskosten sind durch die Pandemie für Ihr Ressort entstanden und wie setzen sich diese zusammen?

Es wurden in den Jahren 2020 bis 2022 Studien im Umfang von rund 1 Million Euro an die Forschungsinstitute WIFO, IHS, ECO-Austria und KMU-Forschung Austria vergeben. Die Studien wurden dem Nationalrat in der XXVII. Legislaturperiode übermittelt. Es wurden damit folgende Themen abgedeckt:

- Hochfrequente Konjunkturbeobachtung
- Begleitende Analyse und operative Umsetzungsaspekte der Gegenmaßnahmen
- Volkswirtschaftliche und fiskalische Effekte der Krise und der Maßnahmen zur Gegensteuerung: Mikro- und makroökonomische Analysen
- Kostenoptimierung diverser Maßnahmen
- Analysen zum selektiven Hochfahren der Wirtschaft unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Folgewirkungen und Gesundheitsrisiken im Kontext von COVID-19

- Möglichkeiten und Grenzen des „autonomen“ Wiederhochfahrens Österreichs unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Wirtschaftsverflechtungen, auf Ebene von Sektoren und von Unternehmen
- Haushaltskonsolidierung unter Berücksichtigung geplanter einnahmenseitiger Maßnahmen (Steuerreformen) und möglicher ausgabenseitiger Konjunkturpakete und Nachhaltigkeit öffentlicher Finanzen nach der Corona-Krise unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und weiterer Regierungsziele
- Kollateralschäden im Gesundheitswesen durch die Maßnahmen gegen Covid-19
- Makroökonomische Auswirkungen von Präferenzänderungen durch die Corona-Krise: Steuerehrlichkeit, Arbeitszeit und Pensionsantrittsalter
- Ex-post-Analyse der Wirkungen des COVID-19-Maßnahmenpaketes auf die Unternehmensliquidität
- Identifikation von Faktoren, die ex-ante zur Resilienz einer Volkswirtschaft gegen gesundheitlich ausgelöste wirtschaftliche Krisen beitragen
- Effektivität von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik in unterschiedlichen Konjunkturphasen
- Arbeitsanreize von Arbeitslosenversicherungsleistungen
- Erarbeitung von Zielsetzungen an die SV bei Bundesersatz der Beitragseinnahmen
- Abschätzung der betriebswirtschaftlichen Situation der Unternehmen 2020/2021

Im Zusammenhang mit der externen Beauftragung der Aufarbeitung der Auswirkungen der COVID-19 Krise hinsichtlich der Beteiligungen, an denen das BMF die Anteilseignerrechte wahrnimmt, fielen im September 2020 Kosten in Höhe von 24.000 Euro an. Weiters fielen Kosten für Beauftragungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Geschäftsführung der COFAG gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes an (2020 27.000 Euro, 2022 20.400 Euro und 2023 28.800 Euro).

Im Übrigen wird auf die zahlreichen Beantwortungen schriftlicher parlamentarischer Anfragen zu den Themenbereichen Beratungsleistungen, Studien, externe Verträge und Dienstleistungen verwiesen.

Zu Frage 7

Welche Maßnahmen wurden zur Stärkung der organisationalen Resilienz ergriffen (z. B. Krisenpläne, Aufbau von Redundanzen, Diversifizierung von Lieferketten)?

Das BMF hat bereits vor der COVID-19-Pandemie für den Krisen- und Katastrophenfall entsprechend mit der Etablierung eines Krisen- und Einsatzstabes Vorsorge geleistet und die erforderlichen Strukturen für ein effektives Management bei einer Krise in der Geschäfts- und Personaleinteilung in der Zentralstelle des BMF geschaffen, um dadurch auch im Rahmen einer Krisen- oder Katastrophensituation die Aufrechterhaltung der dem BMF gesetzlich übertragenen Aufgabenstellungen, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Funktionalität der dafür erforderlichen Ressourcen sowie die Fürsorgeverpflichtung gegenüber seinen Bediensteten bestmöglich sicherzustellen. Der Krisen- und Einsatzstab wird laufend nach den aktuellen Erfordernissen analysiert und entsprechend aktualisiert, eine entsprechende Aktualisierung hat auch nach der COVID-19-Pandemie stattgefunden.

Das BMF nimmt die Anforderungen zur Bewältigung von Krisen sehr ernst und hat sich mit vorausschauenden Maßnahmen beispielsweise auf einen Blackout-Fall vorbereitet, dazu zählt auch die Erstellung von Krisenplänen und der Aufbau von Resilienzen beispielsweise zur Aufrechterhaltung der Kommunikation im Krisenfall sowohl innerhalb als auch zwischen Zentralleitung und nachgeordneten Bereichen (z.B. Blackout, Energieversorgungskrise). Hierzu hat man sich im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) im Rahmen der Blackout-Vorsorge auf eine Notfallkommunikation mittels BOS-Digitalfunk geeinigt, auch das BMF hat hierzu mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) ein Verwaltungsübereinkommen über das BOS-Digitalfunknetz abgeschlossen und ein Notfallfunk-Konzept BMF-ZL erarbeitet.

Zur Diversifizierung von Lieferketten wird darauf hingewiesen, dass das BMF seinen Beschaffungsbedarf grundsätzlich über die BBG deckt, die Diversifizierung erfolgt daher seitens der BBG.

Zu Frage 8

Gab es ressortweite Analysen oder Lessons-Learned-Prozesse zur Evaluierung der Erfahrungen aus der Pandemiezeit?

- a. Wenn ja, wie wurden die Erkenntnisse dokumentiert und in strategische Steuerung integriert?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Erfahrungswerte aus der Pandemiezeit sind auf mehreren Ebenen im strategischen und operativen (Personal-) Management der Finanzverwaltung eingeflossen. So können exemplarisch folgende Handlungsfelder angeführt werden:

1. Entwicklung einer neuen Bildungsstrategie auf Basis der HR-Strategie der Finanzverwaltung
2. Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildungsangebote
Die Umstellung auf neue Lehr- und Lernmethoden, insbesondere die verstärkte Nutzung virtueller Formate, hat zu einer nachhaltigen Modernisierung und Flexibilisierung der Aus- und Weiterbildungsstruktur beigetragen. Dies schließt auch die Qualifizierung der Trainerinnen und Trainer im Umgang mit digitalen Lehrformaten ein. Der verstärkte Einsatz virtueller Formate hat insgesamt maßgeblich zur signifikanten Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden beigetragen.
3. Programmgestaltung der Betrieblichen Gesundheitsförderung
Dies umfasst insbesondere die Integration zusätzlicher digitaler, orts- und zeitunabhängiger Elemente, um die Zugänglichkeit und Flexibilität der Maßnahmen zu erhöhen.

Zu Frage 9

Wie wurden Beschäftigte (inkl. technisches Personal, Verkehrsbedienstete, Verwaltung) in pandemiebedingte Transformationsprozesse eingebunden?

- a. *Gab es Programme für Upskilling, Reskilling oder andere Formen von Kompetenzaufbau?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- b. *In welchen Bereichen wurden neue Kompetenzprofile geschaffen?*

Die Bundesfinanzakademie beispielsweise hat im Zuge der Pandemie vielfältige Upskilling-Angebote initiiert, insbesondere für die Zielgruppe der Trainerinnen und Trainer. Einige Maßnahmen (vor allem Skype-Kompetenzaufbau) wurden auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung ausgeweitet. Ein zentraler Fokus lag auf dem Kompetenzerwerb in der Nutzung von Videokonferenzen.

Zu Frage 10

Wurden Beschäftigte im Einflussbereich Ihres Ressorts aufgrund von Nicht-Einhaltung von Coronamaßnahmen arbeitsrechtlich belangt?

Nein.

Zu Frage 11 und 12

11. Welche langfristigen Veränderungen wurden aus der Pandemie abgeleitet in Bezug auf Arbeitsplatzmodelle (Remote, Hybrid), Innovationsstrategien, Investitionsprioritäten und öffentliche Beteiligungsprozesse?

12. Inwiefern ist die Digitalisierung in Ihrem Ressort durch pandemiebedingte Veränderungen vorangetrieben worden?

Grundsätzlich wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Finanzressort eine mobile Ausstattung zur Verfügung gestellt, damit ein ortsunabhängiges Arbeiten (im Büro, Home-Office, etc.) gewährleistet werden kann. Diese Ausstattung war schon in den Jahren vor der Pandemie gegeben.

Abgeleitet aus der Pandemie wurden im Finanzressort Arbeitsplatz- und Arbeitszeitmodelle entwickelt, die aktuell teilweise auch in Pilotprojekten auf ihre Umsetzung als Dauerregelung erprobt werden.

Generell liegt der Fokus auch in der öffentlichen Verwaltung auf digitalen Serviceprozessen. Dementsprechend kann man zwar nicht davon sprechen, dass die Pandemie grundlegenden Einfluss auf die Innovationsstrategie im Kundenservice hatte, es wurden aber jedenfalls einige Innovationen beschleunigt. So werden beispielsweise Videotermine vermutlich auch deswegen gut angenommen, weil die Menschen sich in der Pandemiephase an Instrumente wie Distance-Learning oder Remote-Besprechungen gewöhnt haben. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden auch Dienste wie beispielsweise das telefonische Auskunftsservice (auch in Randzeiten) durch die Home-Office-Möglichkeit beliebter.

Zu Frage 13

Gab es ressortinterne oder ressortübergreifende Kooperationen zur Bewältigung pandemiebedingter Herausforderungen?

- a. Wenn ja, welche?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

In Zusammenhang mit der Änderung der Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV) der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat das BMF mit der FMA behördenübergreifend zusammengearbeitet. Dies in Bezug auf die vom Gesetz (§ 6 Abs. 4 FM-GwG) grundsätzlich

für jegliche Änderungen der Online-IDV erforderliche Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sollten berufliche Tätigkeiten vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen, sofern dies möglich ist (vgl. § 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020). Zu diesem Zwecke wurde die Online-IDV, BGBl. II Nr. 5/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 199/2018 dergestalt geändert, dass durch Aufnahme eines neuen § 3a auch die Durchführung der Online-Identifikation im Home-Office zeitlich befristet rechtlich ermöglicht wurde. Voraussetzung dafür war die Einhaltung aller erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.

Die Änderung der Online-IDV wurde am 21. April 2020 im BGBl. II Nr. 169/2020 kundgemacht und trat an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Das Außerkrafttreten des neuen § 3a wurde mit Ablauf des 30. September 2020 festgelegt. In weiter Folge wurde der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 3a durch die nachfolgend aufgelisteten Novellierungen der Online-IDV wie dargestellt geändert:

- Änderung der Online-Identifikationsverordnung; BGBl. II Nr. 414/2020, Datum der Kundmachung: 29. September 2020; § 3 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.
- Änderung der Online-Identifikationsverordnung; BGBl. II Nr. 265/2021, Datum der Kundmachung: 18. Juni 2021; § 3 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- Änderung der Online-Identifikationsverordnung; BGBl. II Nr. 455/2021, Datum der Kundmachung: 22. Dezember 2021; § 3 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- Änderung der Online-Identifikationsverordnung; BGBl. II Nr. 470/2022, Datum der Kundmachung: 21. Dezember 2022; § 3 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ist § 3a der Online IDV endgültig außer Kraft getreten.

Weiters wird betreffend ressortübergreifende Kommunikation festgehalten:

Die Durchführung von Beihilfeverfahren zur Unterstützung österreichischer Unternehmen auf Grundlage von Förderrichtlinien des Bundesministers für Finanzen erfolgte durch das BMF in enger Abstimmung mit dem (damaligen) Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, dessen Abteilung „EU-Beihilfenrecht“ (damals Abt. V/4 BMAW) als zentrale Schnittstelle für Anmeldungen von Beihilfen bei der Europäischen Kommission zuständig war (Notifikationsverfahren). Ein fachlicher Austausch fand zwischen dem BMF und jenen Ressorts statt, welche Beihilfen für Begünstigte bereitstellten, die von den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen nicht umfasst waren (damaliges BMKÖS bzw. damaliges BMLRT).

Ferner erfolgten einerseits zur innerstaatlichen Umsetzung von europäischem Beihilfenrecht sowie zur Koordinierung von Stellungnahmen als Reaktion auf Mitteilungen der Europäischen Kommission Abstimmungen mit den für COVID-19 Beihilfengewährung zuständigen Ministerien in anderen Mitgliedstaaten.

Ressortintern hat das BMF auf Ebene des Generalsekretariats und der Sektionsleitungen einen ressortinternen Krisenstab eingesetzt und bediente sich hier seiner eigenen Expertinnen und Experten. In gesundheits- und bedienstetenschutzrelevanten Fachfragen fungierte die Arbeitsmedizinerin als Teil des Krisenstabes. Ressortübergreifend ist auf die Zusammenarbeit im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) der Bundesregierung hinzuweisen.

Zu Frage 14

Welche der ergriffenen Maßnahmen wurden im Sinne einer „Krisenfestigkeit“ dauerhaft institutionalisiert?

Nicht nur, um in Krisen entsprechend gewappnet zu sein, sondern insbesondere auch, um den Kundinnen und Kunden einen noch besseren Service bieten zu können, wurden die Terminvereinbarungen bei Vor-Ort-Besuchen im Finanzamt beibehalten. Die Videotermine werden ebenso weiter ausgebaut, wobei dies ohnehin vorgesehen war.

Zu Frage 15

Wie fließen die gewonnenen Erkenntnisse in aktuelle Strategieprozesse des Ressorts ein?

Die Strategiepapiere der Finanzverwaltung wurden im Jahr 2023 neu aufgelegt. In deren Entwicklungen sind selbstverständlich Erkenntnisse aus der Pandemiephase eingeflossen.

Als Beispiel kann aus dem Bereich der Kundenstrategie erwähnt werden, dass es für ein funktionierendes Kundenservice wichtig ist, auch in Krisenzeiten für die Menschen und Unternehmen in Österreich zur Verfügung zu stehen. Der Ausbau von digitalen Tools, wie zum Beispiel die Videotermine oder auch weiterer Funktionen in FinanzOnline, gehören jedenfalls dazu. Ohne die analogen Wege dadurch einzuschränken oder gar zu verdrängen, entstehen so nach und nach weitere beziehungsweise bessere digitale Services. Dies hat sich auch entsprechend in der Business-Strategie der Finanzverwaltung niedergeschlagen.

Zu Frage 16 und 17

16. Welche Kosten für Corona-Testungen der Mitarbeiter sind in Ihrem Ressort in den Jahren 2019 bis 2024 aufgelaufen?

17. Welche Vorschriften bezüglich Coronatestungen gab es für Beschäftigte in den Jahren 2019 bis 2024 in Ihrem Ressort?

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2004/J vom 6. Mai 2025 verwiesen werden.

Zu Frage 18

Gibt es im Geschäftsbereich Ihres Ressorts systematische Forschungsvorhaben oder Monitoringprogramme, die sich mit den Transformationserfahrungen aus der COVID-19-Pandemie befassen?

- a. Wenn ja, welche sind das?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Die zielorientierte Steuerung des Finanzressorts ist eine permanent laufende Aufgabe im Rahmen des Managementprozesses des BMF: Die entsprechend den jeweiligen Regierungsprogrammen und legitischen Vorgaben sowie Rahmenbedingungen im Vollzug gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse (so auch jene aus der Pandemie) sind dabei

selbstverständlich Parameter, welche in diesen Prozess laufend einfließen, wie auch oben dargestellt.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

